

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 31

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 31 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am Eckpunkt zwischen den 41, 42 und 43 (Nötten-Brüder-Wallstraße), weiterlaufend in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 199 der Flur 43 bis zur Brüderstraße, hier überwechselnd auf die nordöstliche Seite der Brüderstraße zwischen den Flurstücken Nr. 275 und 297 der Flur 42, weiter entlang der nordöstlichen Straßenseite der Brüderstraße bis einschließlich Soestbach, hier abbiegend in westlicher Richtung entlang der südlichen Seite des Soestbaches einschließlich des Flurstücks Nr. 95 der Flur 43 bis zur Nötten-Brüder-Wallstraße. Wall und Gräfte überquerend folgt die Plangebietsgrenze der nördlichen Grenze der Flurstücke 39 und 40 der Flur 40 bis zum Aldegreverwall, diesen überquerend und weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 28 bis zum Eckstein zwischen den Flurstücken 27, 28 und 29 der Flur 40, abbiegend in nördlicher Richtung entlang des Flurstücks Nr. 27 und 3 der Flur 40, von hier in Verlängerung über den Soestbach bis zum nördlichen Grenzstein des Flurstücks Nr. 57 der Flur 41, weiter an der nördlichen Seite dieses Flurstücks bis zum Aldegreverwall, diesen überquerend und an der nördlichen Grenze der Flurstücks Nr. 47 und 32 (Bunker) weiterlaufend bis zur Nötten-Brüder-Wallstraße, von dort zum Ausgangspunkt.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962.

Im Bebauungsplangebiet ist – außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO – die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 3

Die Dachformen und Dachneigungen für Neubauten haben sich den bereits bestehenden anzupassen.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 10.11.1966 und 18.05.1967

Bürgermeister
gez. Klemann

gez. Klüner
Ratsherr